

Satzung des Oelsnitzer Fußballclub e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Oelsnitzer Fußballclub e.V.

Er hat seinen Sitz in Oelsnitz/Erzgeb. und ist unter der Vereinsregisternummer 7194 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sonderausgaben an Einzelpersonen und Mannschaften bedürfen eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses unter Angabe der Höhe und des Grundes der Ausgabe.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Deutscher Fußballbund, Landessportbund Sachsen und dessen Dachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Voraussetzung zum Austritt ist die Rückgabe der vereinseigenen Sportmittel, wie Spielgarnituren, Trainingsanzüge u.ä. sowie die satzungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Monat des Ausscheidens. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Mitgliedsbeitragsordnung).

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Geschäftsführer sowie dem Jugendleiter. Der

Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den vertretungsberechtigten Vorständen
- b) dem Technischen Leiter
- c) dem Schiedsrichterbmann
- d) dem Sponsorenobmann
- e) dem Koordinator Technik und Veranstaltungen

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes in sportlichen und finanziellen Bereichen
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Geschäftsführer einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat **eine** Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre **eine** Stimme, auch ein

Ehrenmitglied. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
3. Ernennung besonders verdienstvoller und langjähriger Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Geschäftsführer durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Veranstaltungstag sollten mindestens zwei Wochen liegen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Später gestellte Anträge sind nur zu behandeln, wenn dies von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder am Versammlungstag beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.

Wahlen des Vorstandes oder der Kommissionen erfolgen per Handzeichen im Block. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Wahl der Kandidaten **einzeln** per Handzeichen und/oder durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oelsnitz/Erzgeb., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Eine Verwendung des Vermögens an andere Fußballvereine der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. wird ausgeschlossen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei einer erforderlichen Liquidation des Vereinsvermögens sind der zu dieser Zeit im Amt befindliche Präsident und der Geschäftsführer die Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde am 15.11.2024 in Oelsnitz/Erzgeb. von der Mitgliederversammlung beschlossen.